

# Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG für die Verf.-Nr. 2747 Westerhof

1	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
	<b>Kriterien</b>	<b>überschlägige Angaben zu den Kriterien</b> hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	<b>Größe des Vorhabens</b> Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Gesamtgröße Flurbereinigungsgebiet rd. 510 ha Das Vorhaben betr. : Umbau von ca. 540 lfd. m. MSB Bit in DoB. (E.Nr. 107.10) Ertüchtigung von ca. 3990 lfd. m. MSB Bit in Bit. (E.Nr. 100.20,104,106.10,106.30,107.20,109,112) Ausbau eines DoB Weges in DoB auf 330 lfd. M. (DE.Nr.113.10) Erneuerung von 120 lfd. m. RD. (E.Nr. 100.30,106.40,106.20,107.30,107.40,107.50,107.60,110.20,113.20,114) Bau von 3 unbefestigten Wegen auf neuer Trasse auf 335 lfd. m. (E.Nr.: 110.10,111.10,111.20) Rund 2370 lfd. m. Rekultivierung von unbefestigten Wegen zur Ackernutzung (E.Nr.700,702,704,705,706,708,709,710,711,712,713,714) Rückbau von 2 Gräben auf ca.880 m <sup>2</sup> (E.Nr.303,304) Anlage von 3 Retentionsräumen auf ca. 6000 m <sup>2</sup> (E.Nr. 301,305,306) Anlage von 2 Gewässerrandstreifen auf insgesamt 2194 m Länge und 5 m Breite entlang der Aue. (E.Nr. 500,501) auf 10440 m <sup>2</sup> Acker als Kompensation; Anlage von acht 5 m breiten Gewässerrandstreifen auf 13055 m <sup>2</sup> Acker als Gestaltungsmaßnahmen zur Biotopvernetzung(MGIII) entlang der Aue. (E.Nr. 600 – 607) Extensives Grünland auf Acker (rd.600 m <sup>2</sup> ) als Kompensation.(E.Nr. 502)

1.2	<b>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b>	
1.3	<p><b>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b></p> <p><b>Fläche:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1);</p> <p><b>Boden:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p><b>Wasser:</b> Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p><b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben;</p> <p><b>Luft/Klima:</b> Angaben zu klimatischen Veränderungen;</p> <p><b>Landschaft:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p><b>Natur und Landschaft</b></p> <p>Vollversiegelung auf rd. 590 m<sup>2</sup>;</p> <p>Verlust von rd. 11487 m<sup>2</sup> Trittrasengesellschaften; Verlust von feuchten Hochstaudengesellschaften auf 880 m<sup>2</sup>; Verlust von Vernetzungsfunktionen. Entsiegelung auf rund 1620 m<sup>2</sup>; Umwandlung von Acker in Graswege auf 1789 m<sup>2</sup></p> <p>Umwandlung von Acker in Sukzessions- / Gehölzflächen, Schutz- und Blühstreifen als zus. Lebensraum, Pufferzonen und Vernetzungselementen auf rd. 11570 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche und ca. 1,3 ha Gestaltungsmaßnahmen. Umwandlung von Grünland in Retentionsraum auf rund 6000 m<sup>2</sup>;</p>
1.4	<p><b>Erzeugung von Abfällen</b></p> <p>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.</p>	Eventuell anfallende Abfälle oder belastetes Material werden ordnungsgemäß entsorgt.
1.5	<p><b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b></p> <p>Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	Während der Bauphase werden durch Baumaschinen im geringen Umfang zusätzlich Abgase und Lärm emittiert. Beim Bau des Schlammfanges werden kurzfristig Sedimente emittiert. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind keine zusätzlichen Belästigungen zu erwarten.
1.6	<p><b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</b></p> <p>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	Derartige Auswirkungen sind nicht zu erwarten
1.7	<p><b>Risiken für die menschliche Gesundheit</b></p> <p>z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p>	Derartige Auswirkungen sind nicht zu erwarten

2	<b>Standort des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
2.1	<b>Nutzungskriterien</b> <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i>  Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Fläche für Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung auf 510 ha.
2.2	<b>Qualitätskriterien</b> <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds</i> <b>Fläche:</b> z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit <b>Boden:</b> z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; <b>Landschaft:</b> z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben <b>Wasser:</b> <b>a) Oberflächenwasser:</b> z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente <b>b) Grundwasser:</b> z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand <b>Tiere:</b> z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten <b>Pflanzen:</b> z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten <b>Biologische Vielfalt:</b> Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt <b>Luft/Klima:</b> z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)	Eine nennenswerte Betroffenheit in der entsprechenden Nutzung des Gebietes ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Wasser: Im Gebiet befindet sich die Aue als Gewässer II. Ordnung. Der Bühgraben und der Röthebeek sind weitere perennierende Gewässer III. Ordnung.  Neben den Fließgewässern befinden sich im Gebiet keine weiteren stehenden Gewässer Tiere: z.B. Schwarzstorch, Rotmilan, Eisvogel, Wildkatze und Luchs. Pflanzen: z.B. mesophiles Grünland, Streuobstwiesen Die Artenvielfalt ist vom Vorhaben nicht betroffen und wird im Gebiet gefördert.

<b>2.3</b>	<b>Schutzkriterien</b> <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i>	
<b>2.3.1</b>	<b>Natura 2000-Gebiete</b> gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Nicht vorhanden
<b>2.3.2</b>	<b>Naturschutzgebiete</b> gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	Nicht vorhanden
<b>2.3.3a</b>	<b>Nationalparke</b> gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	Nicht vorhanden
<b>2.3.3b</b>	<b>Nationale Naturmonumente</b> gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	Nicht vorhanden
<b>2.3.4a</b>	<b>Biosphärenreservate</b> gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	Nicht vorhanden
<b>2.3.4b</b>	<b>Landschaftsschutzgebiete</b> gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	Teile des Verfahrens liegen im LSG „Westerhöfer Bergland“ (LSG NOM 15). Unmittelbar an der Grenze befindet sich das LSG „Kalktuffquellen bei Westerhof.“
<b>2.3.5</b>	<b>Naturdenkmäler</b> gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	Vom Vorhaben nicht betroffen
<b>2.3.6</b>	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b> gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören	Als geschützte Landschaftsbestandteile sind mesophiles Grünland sowie Streuobstwiesen vorhanden. Die Galeriewälder entlang der Aue sind zur Zeit nicht mehr vorhanden und werden im Zuge des Vorhabens wiederhergestellt.
<b>2.3.7</b>	<b>Gesetzlich geschützte Biotope</b> gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergweisen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	Als gesetzlich geschützte Biotope sind im Verfahren der Verlauf der Aue sowie des beiden Bäche ausgewiesen und vom Vorhaben nicht betroffen.
<b>2.3.8a</b>	<b>Wasserschutzgebiete</b> gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Nicht vorhanden
<b>2.3.8b</b>	<b>Heilquellenschutzgebiete</b> gemäß § 53 Abs. 4 WHG	Nicht vorhanden
<b>2.3.8c</b>	<b>Risikogebiete</b> gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Nicht vorhanden
<b>2.3.8d</b>	<b>Überschwemmungsgebiete</b> gemäß § 76 WHG	Überschwemmungsgebiet der Aue.
<b>2.3.9</b>	<b>Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</b> Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Nicht vorhanden
<b>2.3.10</b>	<b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,</b> insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Nicht vorhanden
<b>2.3.11 a</b>	<b>(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften,</b> die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	Vom Vorhaben nicht betroffen
<b>2.3.11 b</b>	<b>Grabungsschutzgebiete</b> gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Nicht vorhanden

<b>3</b>	<b>Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen</b> <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.</b>
Fläche		Keine erheblichen Auswirkungen sind zu erwarten
Boden	Vollversiegelung auf 590m <sup>2</sup>	Eingriff wird durch Neuanlage von landschaftsgestaltenden Anlagen ausgeglichen; nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf rd. 11570 m <sup>2</sup> sowie der Entsiegelung von 1620 m <sup>2</sup> bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück
Wasser	Beeinträchtigungen durch Vollversiegelung auf 590 m <sup>2</sup> . Verlust von 2 Gräben auf 880 m <sup>2</sup> . Anlage von 3 Retentionsräumen auf 6000 m <sup>2</sup> .	Eingriff wird durch Neuanlage von landschaftsgestaltenden Anlagen ausgeglichen; nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf rd. 1,1 ha sowie der Entsiegelung von 1620 m <sup>2</sup> bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück
Luft/Klima	Keine	S. O.
Tiere	auf rd. 11487 m <sup>2</sup> durch Rekultivierung von unb. Wegen und 2 Gräben sowie Verbreiterung bestehender Wege	Eingriff wird durch Neuanlage von landschaftsgestaltenden Anlagen sowie Neuanlage unbefestigter Wege ausgeglichen; nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf rd. 1,1 ha sowie der Entsiegelung von 1620 m <sup>2</sup> bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück
Pflanzen	auf rd. 11487 m <sup>2</sup> durch Rekultivierung von unb. Wegen sowie Verbreiterung bestehender Wege. Rekultivierung von 2 Gräben auf 880 m <sup>2</sup> .	Eingriff wird durch Neuanlage von landschaftsgestaltenden Anlagen sowie Neuanlage unbefestigter Wege ausgeglichen; nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf rd. 1,1 ha sowie der Entsiegelung von 1620 m <sup>2</sup> bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück
Biologische Vielfalt	auf rd. 11487 m <sup>2</sup> durch Rekultivierung von unb. Wegen sowie Verbreiterung bestehender Wege. Rekultivierung von 2 Gräben auf 880 m <sup>2</sup> .	Eingriff wird durch Neuanlage von landschaftsgestaltenden Anlagen sowie Neuanlage unbefestigter Wege ausgeglichen; nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf rd. 1,1 ha sowie der Entsiegelung von 1620 m <sup>2</sup> bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück
Landschaft	auf rd. 11487 m <sup>2</sup> durch Rekultivierung von unb. Wegen sowie Verbreiterung bestehender Wege. Rekultivierung von 2 Gräben auf 880 m <sup>2</sup> .	Eingriff wird durch Neuanlage von landschaftsgestaltenden Anlagen sowie Neuanlage unbefestigter Wege ausgeglichen; nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf rd. 1,1 ha sowie der Entsiegelung von 1620 m <sup>2</sup> bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine	
Mensch	Keine	
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern		

**Zusammenfassung; Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen  
(durch zuständige Behörde)**

Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13-17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen festzulegen. Die Minimierung der Eingriffe durch den Wegebau erfolgt vorwiegend durch Ausbau auf vorhandener Trasse.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden.

Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

UVP erforderlich? (ja/nein) **Nein, aufgrund der o. a. Gesamteinschätzung**

Im Auftrage

gez. Lischka  
ML, 306